Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 31. Ein spezieller Fall

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 30.

Erfolg der Regierungs-Maßregel.

Das Verfahren der Regierung, um einen Conflict, der immerhin ein Uebel ist und je nach Umständen bedauerliche Verwickelungen in seinen Folgen haben kann, zu beseitigen, hatte allgemeine Befriedigung im Lande bei den Besonnenen beider Confessionen hervorgebracht, und hatte die laute Anerkennung der Mehrheit der Gebildeten gefunden.

Was zur Aufrechthaltung der Staatsgesetze und zum Schutze großer, durch die versuchte Neuerung gefährdeter Interessen durchaus erforderlich schien, war geschehen, und dabei Alles ferne gehalten worden, was billig verletzen konnte.

Die bisher bestehende, den Gesetzen entsprechende Praxis bei gemischten Ehen wird seitdem beobachtet, und es hängt lediglich von der Ansicht und dem Willen der Betheiligten ab, wenn hie und da das Gegentheil versucht werden sollte.

Beispiele, wo das Ansehen der Gesetze faktisch nicht beachtet werden wollte, sind jedoch höchst selten vorgekommen, und können nirgends auf Anklang rechnen. Wenn dies ein erfreuliches Zeichen des vorherrschenden gesetzlichen Sinnes im Lande ist, so muß doch auch anerkannt werden, daß einerseits die Festigkeit der Regierung, womit sie Ungebührlichem entgegentritt, anderseits ihre Mäßigung, lediglich innerhalb ihres Kreises zu handeln, zur Erzielung dieses erfreulichen Resultates vorzugsweise beigetragen haben.

---

§. 31.

Ein spezieller Fall.

Wir wollen in Bezug auf das Bemerkte einen speziellen Fall und seine Entscheidung anführen, weil er geeignet ist, Stimmung

und Zustand des Landes hinsichtlich dieser kirchlichen Streitfrage in ungetrübtem Lichte zu zeigen.

Der Geistliche Rath und Stadtpfarrer W. St. in C., ein verdienter und hochgeachteter Geistlicher des Landes, und ehemaliges Mitglied des Constanzer Ordinariats, berichtete unterm 18. Februar 1846 an die Regierung im Wesentlichen Folgendes:

„Am 13. December v. J. wurde der Bürger und Kaufmann G. B. von R. im Königreich Würtemberg, evangelischer Confession, und die ledige M. K. von hier, katholischer Confession, von meinem Vicar in meinem Namen und Auftrag in der hiesigen Münsterkirche getraut, nachdem die Brautleute die gesetzlichen Erfordernisse beobachtet hatten.

Unterm 23. Januar d. J. wurde ich laut Anlage 1. von dem erzbischöflichen Dekanate C. in Folge Erlasses des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 19. Januar aufgefordert, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Dieser Aufforderung habe ich unterm 25. Januar durch den hier abschriftlich beigelegten Bericht, Beilage 2., entsprochen.

Darauf erhielt ich gestern durch das erzbischöfliche Dekanat C. den hier in Abschrift mitfolgenden Erlaß des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 6. d. M., Beil. Nr. 3., worin mir gegen all mein Erwarten gesagt wird, daß ich durch obige Trauung einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß ich die Suspensionsstrafe verdient hätte, und nur meinem hohen Alter und Körperleiden Nachsicht für diesen Fall angewendet werde, mit dem weiteren Bemerken und Androhen, daß ich mich über diese schwere Sünde mit Gott versöhnen solle, und nicht abermal solche schwere Verirrung mir zu Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten.

Da dieser erzbischöfliche Erlaß in geradem Widerspruche mit dem Erlasse Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, und daher auch mit dem in Deutschland und insbesondere im Großherzogthum Baden geltenden katholischen Kirchenrechte, wornach keine geistliche Verfügung ohne das placetum regium verkündet werden und in Wirksamkeit treten kann, steht, so sehe ich mich verpflichtet, hievon gehorsamste Anzeige zu machen, und das Ansuchen zu stellen, mich gegen allen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu schützen, sowie überhaupt jene Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, dergleichen Ueber-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

griffen, wodurch die Rechte der katholischen Landesgeistlichkeit und überhaupt Gesetz und Ordnung im Lande gefährdet werden, die unumgänglich nothwendigen Schranken zu setzen.

C., den 18. Febr. 1846.

J. W. St.,
Geistlicher Rath und Münsterpfarrer.

Anlagen.

1) **Das Erzbischöfliche Dekanat C.**

an

Hochwürdiges Münsterpfarramt in C.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit hohem Erlasse vom 19. d. M. verfügt: „Dem Vernehmen nach hat Vicar N. in C. am Sonntag vor Weihnachten v. J. ein gemischtes Brautpaar, N. N., in der Münsterkirche ritu catholico eingesegnet, ohne daß die katholische Kindererziehung garantirt sei.

Wir beauftragen unser Dekanat, den Thatbestand zu ermitteln, und uns darüber der Wahrheit gemäß zu berichten." —

Hochwürdiges Münsterpfarramt wird ersucht, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Sch., den 23. Jan. 1846.

Sch., Dekan.

2) **Das Katholische Münsterpfarramt zu C.**

an das

Hochwürdige Dekanat des Landkapitels C. zu Sch.

Zu dem Erlasse vom 23. d. M., die Trauung des N. N. betreffend.

Den 13. Dezember v. J. wurde der Bürger und Kaufmann B., evangelischer Confession, von N. im Königreich Würtemberg gebürtig,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

und die ledige M. K. von hier, in der hiesigen Münsterkirche getraut. Die Trauung verrichtete in meinem, nämlich des Pfarrers, Namen und Auftrag der Vikar.

Man hat sich hierbei nach Maßgabe des hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J., Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, benommen, und damit in Uebereinstimmung mit der hiesigen, mehr als 50jährigen Praxis gehandelt.

C., den 25. Jan. 1846.

W. St., Münsterpfarrer.

3) An das

Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat C. zu Sch.

Bericht des Erzbischöflichen Dekanats C. in Sch. vom 30. v. M., die Vernehmlassung des Münsterpfarrers in C. vom 25. v. M. u. s. w. betreffend.

Beschluß.

Durch das Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat C. in Sch. ist dem Hochwürdigen Herrn Geistlichen Rath und Münsterpfarrer St. in C. zu eröffnen:

Die von demselben angeführten Gründe für die am 13. Dez. v. J. auf seine Anordnung durch den Vikar vorgenommene Einsegnung Eingangs erwähnter gemischter Ehe, nämlich 1) in Hinsicht des Großherzogl. Ministerialerlasses vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, und 2) in Hinsicht der mehr als 50jährigen gleichen Praxis daselbst, können keine Entschuldigung finden; die erste Hinsicht nicht, weil die Einsegnung offenbar nur eine pur kirchliche und keine Staatssache ist, daher nur die Kirche darin zu urtheilen hat, ob eine Einsegnung ertheilt werden solle, oder nicht?

Nun hat das Oberhaupt der katholischen Kirche die Einsegnung solch gemischter Ehen, aus welchen die erfolgenden Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden wollen, allgemein verboten und den eingeschlichenen usum als abusum erklärt; und wir haben zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gehorchen. — Die Beobachtung dieser kirchlichen Anordnung schärfte ich ein durch mein Publikandum vom 9. August v. J. — „Wer die Kirche nicht hört, sei er dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder." Math. 18. 17. — „Wer Euch höret, der höret mich, und wer Euch verachtet, der verachtet den, welcher mich gesandt hat." So sagt Christus, wie zu lesen ist bei Luk. 10. 16. Priester, die ihrem vorgesetzten Bischofe nicht gehorchen, machen sich des Eidbruches schuldig; wenn jeder nach seinem Eigendünkel handeln könnte, wäre es bald um das Einheitsprinzip der katholischen Kirche geschehen, und aller Sektirerei Thür und Thor geöffnet.

Der mehr als 50jährige usus kann kein Grund sein, der Kirchenanordnung nicht zu gehorchen, sonst könnten alle Laster auch durch die lange Ausübung entschuldigt werden.

Der Geistliche Rath St. möge daher einsehen, daß er einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß er die Suspensionsstrafe verdient hätte; nur seinem hohen Alter und Körperleiden wird Nachsicht für diesen Fall angewendet; und derselbe nur aufmerksam gemacht, daß er sich über diese schwere Sünde mit Gott zu versöhnen suche, und nicht abermal solche schwere Verirrung sich zur Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten. Der hochwürdige Herr Dekan hat noch die dortigen Cooperatoren über diese Sache zu belehren, und ihnen einzuschärfen, daß sie genau nach den Vorschriften der Kirche zu handeln, und Gott mehr als den Menschen zu gehorchen haben.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 32.

Entscheidung der Regierung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erließ unterm 27. März 1846, Nr. 4315—16 in Bezug auf die loyale, der gesetz-